

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.03.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[...]

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

[...]

3.1 Spezielle Repo Lizenz

[...]

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Repo Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:
- a) der Antragsteller ist ein Unternehmen;
 - b) der Antragsteller hat etwa erforderliche Erlaubnisse eingeholt, die für das Betreiben von GC Pooling Repo-Geschäften notwendig sind;
 - c) Zulassung zur Teilnahme am Handel an der Eurex Repo GmbH als Select Unternehmen im Rahmen von GC Pooling Repo-Select;
 - d) Zugang zur Common Report Engine der Eurex Clearing AG;
 - e) Nachweis der eigenen Teilnahmeberechtigung am Sicherheitenverwaltungssystem Xemac[®] („Xemac“) der Clearstream Banking AG einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung;
 - f) (i) ein Geldkonto der Clearstream Banking AG für den Antragsteller gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) (aa) bzw.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.03.2016
	Seite 2

(ii) ein spezielles Geldkonto des Antragstellers für die Abwicklung von GC Pooling Repo-Transaktionen bei der Clearstream Banking S.A.;

- g) Wertpapierabwicklungskonten gemäß Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (dd);
- h) Nachweis einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung und Ermächtigung der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. durch den Antragsteller hinsichtlich aller Erklärungen, Handlungen, Lieferungen und Zahlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Liefer- und Zahlungspflichten gemäß diesem Abschnitt 3, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung der Kontostände auf dem Geldkonto gemäß Buchstabe (f), durch die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A., im Namen des Inhabers der Speziellen Repo Lizenz;

[...]

3.2 Abschluss von Transaktionen

[...]

3.2.1 Novation

[...]

3.2.2 Novationsgrundsätze und -kriterien

[...]

- (3) In Bezug auf GC Pooling Repo-Transaktionen, bei denen der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz Cash Provider ist („**Cash Provider Transaktion**“) setzt die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing und die Begründung der Transaktionen gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 1 voraus, dass der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zuvor den aufgrund der Kaufvereinbarung (Front-Leg) geschuldeten Kaufpreis auf das von der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. 5 lit. f) eingezahlt und die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. der Eurex Clearing AG den Zahlungseingang bestätigt hat. Erfolgt die Bestätigung des Zahlungseingangs bis zu der an einem Geschäftstag von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet die Novation an diesem Geschäftstag statt, soweit die Eurex Clearing AG die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing nicht aus anderen Gründen ablehnt. Erfolgt der Zahlungseingang und dessen Bestätigung an diesem Geschäftstag, jedoch nach der von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet an diesem Geschäftstag keine Novation statt und wird die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. den eingezahlten Betrag an diesem Geschäftstag an den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zurückgewähren. Eine Novation der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion kann in entsprechender Anwendung dieses Absatzes 3 an jedem folgenden Geschäftstag bis ausschließlich

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.03.2016
	Seite 3

des für die Erfüllung der Rückkaufvereinbarung (Term-Leg) vereinbarten Tages (das „**Enddatum**“) erfolgen.

[...]

3.3 Erfüllung der Liefer- und Zahlungsverpflichtungen

- (1) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen aus GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz gilt Abschnitt 2 Ziffer 2.2 und 2.4 mit der Maßgabe, dass Kaufpreiszahlungen über das von der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. 5 lit. f) und die Lieferung der zu übertragenden Wertpapiere über das von der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Wertpapierkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. 5 lit. g) abgewickelt werden.
- (2) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, (i) die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. anzuweisen, alle eingehenden Lastschriften von seinem Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Absatz 5 Unterabsatz f) (einschließlich aller Lastschriften hinsichtlich etwaiger von der Eurex Clearing AG erhobener Entgelte) einzulösen und (ii) die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, in seinem Namen gegenüber der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben und zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nötig sind.

[...]

3.4 Verpfändung der an den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gelieferten Wertpapiere

- (1) Sofern der Eurex Clearing AG für die Abwicklung von GC Pooling Transaktionen ein Wertpapierkonto angegeben wurde oder wird, das von der Clearstream Banking AG als Abwicklungsstelle geführt wird, Durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung verpfändet der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung an die Eurex Clearing AG alle Wertpapiere und Gutschriften in Wertpapierrechnung (in diesem Abschnitt 3 zusammen als „**Wertpapiere**“ benannt), die auf dem für ihn von der Clearstream Banking AG geführten Wertpapierkonto, welches der Eurex Clearing AG als das Konto für Zwecke der GC Pooling Transaktionen angegeben wurde, jetzt oder künftig auf diesem Wertpapierkonto verbucht sind, und tritt der Eurex Clearing AG seine Ansprüche auf Herausgabe dieser Wertpapiere gegen die Clearstream Banking AG ab.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.03.2016
	Seite 4

(6) Sofern der Eurex Clearing AG für die Abwicklung von GC Pooling Transaktionen ein Wertpapierkonto angegeben wurde, das von der Clearstream Banking S.A. als Abwicklungsstelle geführt wird, wird der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz alle jetzt oder künftig auf diesem Wertpapierkonto verbuchten Wertpapiere gemäß einer separat abzuschließenden Verpfändungsvereinbarung an die Eurex Clearing AG verpfänden und sämtliche sonstigen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen, die für die Verpfändung erforderlich oder zweckmäßig sind. Die Verpfändungsvereinbarung muss in Form eines von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Musters erfolgen.

[...]
